Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



23. Jahrgang

Potsdam, den 8. April 2014

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Scite
Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb	
vom 31. März 2014	42

I. Amtlicher Teil

Bildung

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb

Vom 31. März 2014 Gz.: 14.4-53020

Auf Grund des § 146 und des § 43 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Schulbetrieb

Die VV-Schulbetrieb vom 29. Juni 2010 (ABl. MBJS S. 154), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 20. August 2012 (ABl. MBJS S. 320) werden wie folgt geändert:

- 1. Nummer 12 Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - "(3) Auf Einladung der Schule können Abgeordnete oder sonstige Vertreterinnen und Vertreter von Parteien, Wählergemeinschaften und anderen politischen Organisationen sowie Bewerberinnen und Bewerber um ein Mandat in den Unterricht oder in schulische Veranstaltungen einbezogen werden. Es ist für die notwendige Ausgewogenheit zu sorgen. Diese wird mittels geeigneter Maßnahmen durch die Lehrkraft abgesichert. Die Personen gemäß Satz 1 sind zuvor auf das Verbot politischer Werbung gemäß § 47 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes hinzuweisen.

(4) Absatz 3 gilt auch für Veranstaltungen, die z. B. in Form von Podiumsdiskusionen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament stehen und in der Verantwortung der Schule durchgeführt werden. Die Schulkonferenz kann entscheiden, ob und in welchem Zeitraum vor Wahlen der Besuch der Personen gemäß Absatz 3 Satz 1 möglich sein soll."

2. Nummer 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Wollen Personen gemäß Nummer 12 Absatz 3 Satz 1 die Schule besuchen, sind diese darauf hinzuweisen, dass jede Form von politischer Werbung gemäß § 47 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes nicht zulässig ist. Die Schulkonferenz kann beschließen, ob und in welchem Zeitraum vor den Wahlen Personen gemäß Nummer 12 Absatz 3 Satz 1 gebeten werden sollen, von einem Besuch in der Schule während des Schulbetriebs abzusehen. Sie kann hierbei Ausnahmen, insbesondere in Bezug auf Schulfeiern und dabei übliche Grußworte, vorsehen. Artikel 56 Absatz 3 der Landesverfassung bleibt hiervon unberührt."

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

Potsdam, den 31. März 2014

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch